

Bebauungsplan Nr. 83/25b für das Gebiet  
nordöstlich der Casterfeldstraße zwischen  
Brückeswasen und Dannstadter Straße

05.11.1998

Begründung:

Die Casterfeldstraße, ein Teilabschnitt der historischen Wegeverbindung Karlsruhe-Schwetzingen-Mannheim war bis vor kurzem die Hauptzufahrtsstraße für den Verkehr aus dem Süden in Richtung Mannheimer Innenstadt und den Rheinbrücken nach Ludwigshafen. Entsprechend der Bedeutung war diese Straßenstrecke Reichsstraße, später Bundesstraße B 36 an der für die neu geplanten Baugebiete keine Zu- und Ausfahrten zugelassen werden durften. Entsprechend wurde 1970 in dem Bebauungsplan Nr. 83/25 „Gewerbegebiet nordöstlich der Casterfeldstraße, zwischen Brückeswasen und verlängerter Dannstadter Straße“ an den Grundstücksgrenzen entlang der Casterfeldstraße ein Zu- und Ausfahrtverbot festgesetzt.

Zwischenzeitlich wurde das überörtliche Verkehrsnetz-Westabschnitt ausgebaut. Nachdem die Südtangente und der Fahrlachtunnel für die Aufnahme des Durchgangverkehrs zur Verfügung stehen, ist die Verkehrsbelastung der Casterfeldstraße nördlich des Rhein-Neckar-Schnellweges (RNS) zurückgegangen. Sie hat heute nur noch den Charakter einer innerörtlichen Verkehrsstraße. Seitens der Stadt Mannheim wurde dem Rechnung getragen, in dem im September 1995 über das Umwelt- und Verkehrsministerium Stuttgart beim Bundesverkehrsministerium ein Antrag auf eine andere Führung der Bundesstraße 36 gestellt wurde. Die B 36 soll künftig über den RNS - Ludwigshafener Straße - Fahrlachtunnel geführt und die Casterfeldstraße zu einer Gemeindestraße zurückgestuft werden. Hierzu liegt der Stadt z. Zt. noch keine Entscheidung vor; ein positiver Bescheid wird in Kürze erwartet.

Da Gemeindestraßen auch der Erschließung von Grundstücken dienen, wird das im BPlan Nr. 83/25 festgesetzte Ein- und Ausfahrtverbot aufgehoben. Die nordöstlich an die Casterfeldstraße angrenzenden Gewerbegrundstücke können zukünftig, ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, Ein- und Ausfahrten zur Casterfeldstraße hin erhalten, in die nur rechts abgelenkt und von denen nur nach rechts aus den Grundstücken herausgefahren werden darf.

